

Landkreis Vorpommern-Rügen

4. Verordnung zur Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Rügen zuletzt geändert am 11. Mai 2022

Aufgrund der § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15. Januar 1994 (GVBl. M-V S. 164) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen Folgendes:

1. § 2 Abs. 1 bis 5 - Beförderungsentgelte wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen, die im Landkreis Vorpommern-Rügen zugelassen sind, hat innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

Im Verkehr mit Taxen sind im Landkreis Vorpommern-Rügen folgende Tarife anzuwenden:

1. Grundpreis
Der Grundpreis beträgt

Zeitzone 1:
Werktags 6:00 - 22:00 Uhr 4,00 €

Zeitzone 2:
Werktags 22:00 - 6:00 Uhr & Sonn- und Feiertage 4,60 €

2. Der Tarifpreis (Kilometerpreis) beträgt zwischen 6:00 und 22:00 Uhr für die

Tarifstufe T1 (bis 2 km)	3,10 €/km
Tarifstufe T2 (über 2 km bis 4 km)	2,50 €/km
Tarifstufe T3 (über 4 km)	2,40 €/km

und zwischen 22:00 und 6:00 Uhr & Sonn- und Feiertage für

Tarifstufe T1n (bis 2 km)	3,40 €/km
Tarifstufe T2n (über 2 km bis 4 km)	2,80 €/km
Tarifstufe T3n (über 4 km)	2,60 €/km

3. Wartezeit: 40,00 €/h

Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme, die auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen, eintreten. Wird der Stillstand durch den Fahrer verschuldet oder tritt er wegen technischer Mängel am Fahrzeug ein, so sind keine Wartezeiten zu berechnen. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die die Taxe unmittelbar verwickelt ist.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist, wird der Großraumzuschlag von 7,00 € je Fahrt berechnet, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.
- (3) Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers ist 0,10 €.
- (4) Die Vergütung für die Anfahrt zum Besteller ist im Pflichtfahrgebiet frei.
- (5) Kommt es aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung der Fahrt nach Auftragserteilung und Anfahrt zum Bestellort, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe zu berechnen. Bei der Bestellung eines Großraumtaxis, zu züglich den Zuschlag nach § 2 Abs. 2 (Großraumzuschlag).

2. § 5 Abs. 2 - Fahrpreisanzeiger wird neu formuliert:

- (2) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so wird das Beförderungsentgelt entsprechend der durchfahrenen Strecke, anhand eines Routenplaners, der die kürzeste Strecke bemisst, sowie der Kosten für Wartezeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 berechnet. Auf das Versagen hat der Fahrer der Taxe den Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
Nach Beendigung der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger Instand gesetzt wurde und ggf. geeicht worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Die Umstellung auf den neuen Tarif durch die Taxiunternehmer hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen.

Stralsund, den 11.05.2022


Dr. Stefan Kerth
Landrat